

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Herr Tomislav Mitar
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

31. August 2010

**Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und
Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 haben Sie uns eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I) und Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II) Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und äussern uns wie folgt:

**I. Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-
Feuerwaffenprotokolls (Vorlage I)**

Wir begrüssen den vom UNO-Feuerwaffenprotokoll (nachfolgend Protokoll) verfolgten Zweck der umfassenden Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten sowie von Munition. Die im Protokoll vorgesehenen Massnahmen sind in der nationalen Gesetzgebung bereits weitgehend verankert.

Zu den beiden in der Vorlage I vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes selber, welche zur vollständigen Überführung der im Protokoll genannten Verpflichtungen nötig sind, haben wir keine Bemerkungen anzubringen: Bei der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei ist die Bearbeitung ausländischer Ersuchen um Rückverfolgung von Feuerwaffen richtig angesiedelt. Allerdings widerspricht dieser Gesetzeswortlaut unseres Erachtens den Ausführungen in Ziffer 6.2 des Erläuternden Berichts: Sofern die Bearbeitung der internationalen Anfragen zur Rückverfolgung zum Aufgabenbereich der Zentralstelle gehört, sind derartige Abklärungen eben nicht von den kantonalen Waffenbüros vorzunehmen, weshalb dort auch keine zusätzliche Ressourcen einzusetzen sind.

Die Strafbestimmung, welche Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe für das Entfernen der vorgeschriebenen Markierung sowie für verwandte Tathandlungen vorsieht, erscheint uns angemessen.

II. Bemerkungen zur Änderung des Waffengesetzes (Vorlage II)

Die Übernahme von zwei Schengen-Weiterentwicklungen, der FRONTEX- und der RABIT-Verordnung, bedingen gleichsam die beiden neuen Bestimmungen des Waffengesetzes.

Die dritte Änderung schliesslich dient der Übernahme der Verpflichtungen aus dem UNO-Rückverfolgungsinstrument (nachfolgend Instrument). Das Instrument bezweckt insbesondere die möglichst lückenlose Identifizierung und Rückverfolgung von Kleinwaffen und leichten Waffen. An einer derartigen Rückverfolgung von Waffen besteht sowohl aus repressiven als auch aus präventiven Gründen ein grosses Interesse. Dieses Anliegen deckt sich insbesondere mit der Zielsetzung der nationalen Waffengesetzgebung, welche die missbräuchliche Verwendung von Waffen verhindern will. Wir begrüssen daher den Beschluss, die Verpflichtungen des Instruments ins schweizerische Recht umzusetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber